

15. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Claudia Hämmerling (Bündnis 90/Die Grünen)

vom 13. Februar 2006 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Februar 2006) und **Antwort**

Stockender Informationsfluss bei der Verkehrslenkung Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Trifft es zu, dass die Verkehrslenkung Berlin polizeiliche Aufgaben und Verwaltungsaufgaben gleichzeitig wahrnimmt?

Frage 2: Welche sachliche und welche räumliche Abgrenzung gibt es bei den Zuständigkeiten der MitarbeiterInnen zwischen der Wahrnehmung hoheitlicher und nicht hoheitlicher Aufgaben?

Frage 3: Wem sind die MitarbeiterInnen jeweils dienstrechtlich unterstellt?

Frage 4: Wie stellt der Senat sicher, dass die jeweiligen Kompetenzen ohne negative Wirkung auf die Effizienz und die Effektivität der Arbeit der Verkehrslenkung eingehalten werden?

Antwort zu 1. bis 4.: Der Senat geht davon aus, dass sich die Fragen 1. bis 4. auf die Verkehrsregelungszentrale der Verkehrslenkung Berlin beziehen, in deren Räumlichkeiten auch eine Polizeidienststelle untergebracht ist und stellt dazu fest, dass die Aufgaben der Verkehrslenkung Berlin und des Polizeipräsidenten von Berlin jeweils gesetzlich geregelt sind und deren „gleichzeitige Wahrnehmung“ durch die Verkehrslenkung Berlin bzw. durch die Verkehrsregelungszentrale nicht in Frage kommen kann.

Die Zuständigkeit für die Verkehrsregelungszentrale ist mit dem Gesetz zur Errichtung bezirklicher Ordnungsämter (OÄErrG) ab 01. September 2004 vom Polizeipräsidenten von Berlin auf die neu gegründete und der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung nachgeordnete Sonderbehörde „Verkehrslenkung Berlin“ übergegangen. Eine Trennung zwischen den hoheitlichen und den nicht hoheitlichen Aufgaben war dabei nicht relevant und musste daher auch nicht vorgenommen werden.

Die Verkehrsregelungszentrale hat die Aufgabe, den Verkehrsablauf auf dem Straßennetz auf Grundlage der straßenverkehrsbehördlich getroffenen Anordnungen flächendeckend und dauerhaft optimal zu gestalten. Hierzu dient einerseits die Beobachtung und Behebung der Störungen von verkehrstechnischen Einrichtungen in Berlin und andererseits die Anpassung der Schaltungen von Lichtsignalanlagen und von Verkehrsbeeinflussungsanlagen an die jeweiligen verkehrlichen Anforderungen, wobei Einschränkungen auf dem Straßennetz, insbesondere Baustellen oder Inanspruchnahme durch Demonstrationen bzw. Veranstaltungen zu berücksichtigen sind sowie die Information der Öffentlichkeit.

Die Mitarbeiter der Verkehrsregelungszentrale beobachten daher durchgehend im 24-Stunden-Betrieb den betrieblichen Zustand der verkehrstechnischen Einrichtungen sowie - über elektronische oder optische Verkehrsdetektion und über Meldungen der Vollzugspolizei - die allgemeine Verkehrslage, sie leiten die für die jeweilige Problemlösung erforderlichen Maßnahmen ein. Sie geben ferner Informationen über wichtige Störungen des Verkehrsablaufes einschließlich der Baustellen und Veranstaltungen an die Medien weiter (Verkehrswarndienst), so dass diese ihrerseits die Öffentlichkeit informieren können.

Seit 1. September 2004 ist die Verkehrsregelungszentrale mit gegenwärtig 19 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter organisatorisch ein Referat der Verkehrslenkung Berlin. Folglich sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch dienstrechtlich der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung unterstellt. Sie nehmen sämtliche Zuständigkeiten der Verkehrsregelungszentrale wahr, werden dabei für eine Übergangsphase von Polizeivollzugsbeamten - die bis zum 1. September 2004 diese Aufgabe inne hatten und weiterhin dem Polizeipräsidenten von Berlin unterstehen - eingearbeitet und unterstützt. Der Polizeipräsident von Berlin beabsichtigt, diese Polizeivollzugsbeamten nach Abschluss der vereinbarten Einarbeitungsphase, die im August 2006 zu Ende geht, anderweitig und für die originären Polizeiaufgaben einzusetzen.

Hiervon unabhängig ist in den Räumlichkeiten der Verkehrsregelungszentrale auf Dauer eine eigene Dienststelle des Polizeipräsidenten von Berlin, die Verkehrsinformations- und Steuerungszentrale (VIS) des Zentralen Verkehrsdienstes (ZVKD 24) untergebracht. Ihre Mitarbeiter, die selbstredend dienstrechtlich Senatsverwaltung für Inneres unterstehen - haben entsprechend § 44 Abs. 2 StVO die Befugnis, bei Gefahr im Verzuge mit vorübergehenden Maßnahmen und ortsbezogen selbst in den Verkehrsablauf einzugreifen, um im Interesse der Sicherheit oder Ordnung ihren polizeilichen Schutzaufgaben zu genügen, ohne dass die Anforderungen der Sicherheit und Ordnung identisch sein müssen mit den Anforderungen eines optimalen Verkehrsablaufs. Die Verkehrsinformations- und Steuerungszentrale (VIS) der Polizei - ebenfalls durchgehender 24-Std-Betrieb - stützt sich bei ihren Entscheidungen auf die in der Verkehrsregelungszentrale einlaufenden Informationen über die Verkehrslage. Sie greift in den Verkehrsablauf, indem sie weitere Dienststellen der Polizei einschaltet und/oder indem sie sich unmittelbar das Instrumentarium der Verkehrsregelungszentrale, z.B. LSA-Schaltungen bedient.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VIS und der Verkehrsregelungszentrale arbeiten einvernehmlich zusammen. Zur Koordination zwischen diesen beiden Dienststellen ist der Leiter der VIS kommissarisch auch mit der Leitung der Verkehrsregelungszentrale betraut und nimmt diese Aufgabe innerhalb der Verkehrslenkung Berlin als Referatsleiter C wahr.

Frage 5: Weshalb fehlen der Verkehrslenkung so häufig die Informationen über den Baubeginn bei Baustellen, die den Straßenverkehr beeinträchtigen?

Frage 6: Welche Verpflichtungen für bauausführende Firmen gibt es hinsichtlich der Meldung des Baubeginns im Straßenraum?

Frage 7: Wird der Baubeginn von den Firmen direkt und unmittelbar an die Verkehrslenkung Berlin gemeldet, und wenn nein, warum nicht?

Frage 8: Wie bewertet der Senat den Vorschlag, Firmen mit Sanktionen zu belegen, die den Baubeginn nicht rechtzeitig anzeigen?

Antwort zu 5. bis 8.: Die straßenverkehrsbehördlichen Anordnungen der Verkehrslenkung Berlin über die Baustellen geben stets - bis auf die sog. Rahmenanordnungen - nicht nur die Baustellengestaltung, sondern u.a. auch die Daten zum Baubeginn vor. Allerdings kann sich der Baubeginn aus Gründen z.B. der Witterung verschieben. Daher wird auch die Verpflichtung zur Meldung des unmittelbaren Baubeginns straßenverkehrsbehördlich angeordnet.

Außerdem muss die ausführende Firma drei Tage vor Beginn und unverzüglich nach Ende der Baumaßnahme diese Daten dem zuständigen Ordnungsamt mitteilen.

Nur dann, wenn die Baufirma gegen die Anordnung verstößt und z.B. die Baustelle zwar an dem angeordneten Tag, aber zu einer früheren Uhrzeit errichtet, würde diese

Information der Verkehrslenkung Berlin fehlen, da eine ständige zeitgleiche Überwachung aller neuen Baustellen in der Stadt durch die Verkehrslenkung Berlin nicht möglich ist.

Da die Meldepflicht Bestandteil der straßenverkehrsbehördlichen Anordnung ist, stehen Sanktionsmöglichkeiten mit dem Ordnungswidrigkeitenrecht über § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO bereits zur Verfügung.

Frage 9: Treffen Informationen zu, dass sich seit der Ampelprivatisierung die Störfälle an Ampeln verdreifacht haben?

Frage 10: Wenn ja, was sind die Ursachen und was unternimmt der Senat für eine Reduzierung der Störfälle?

Antwort zu 9. und 10.: Nein, ein signifikanter Anstieg der Störungen konnte weder in der Verkehrsregelungszentrale noch in meiner zuständigen Fachdienststelle beobachtet werden.

Berlin, den 17. April 2006

In Vertretung

K r a u t z b e r g e r

.....
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. April 2006)